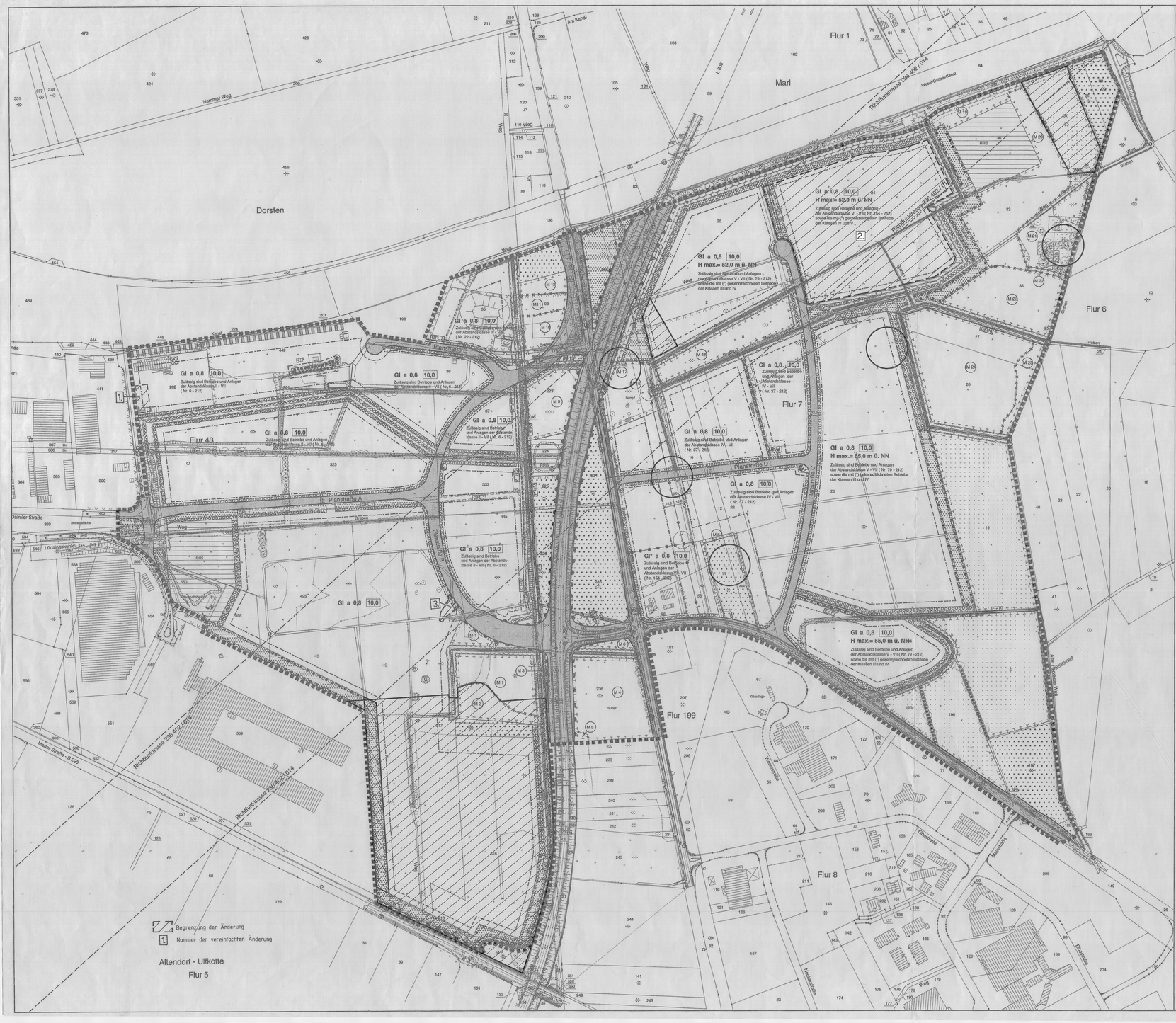

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- GI — Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 - 3
- GI* — Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 - 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,4 — Grundflächenzahl
- 10,0 — Baumassenzahl
- H max.= — Maximale Baulösperhöhe bezogen auf m über NN siehe textliche Festsetzung Nr.4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- a — Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :
  - (F+R) — Fußweg / Radweg
  - (V) — Verkehrsgrün

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- Abwasser
- RRB — Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen
- Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem.§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 7
- M 1 - M 25 — siehe textliche Festsetzung Nr. 7

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 6
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB sowie Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.
- Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB der "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind"
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 (4) und 16 (5) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzungen
- MB Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- GFL 1 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Hüls AG
- GFL 2 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der VEBA
- GFL 3 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Stadt Marl
- GFL 4 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Stadt Marl und der Stadt Dorsten
- GF 5 — Mit Geh- und Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Stadt Dorsten, der Stadt Marl und des Landschaftsverbandes Westfalen - Lippe
- GFL 6 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der VEW Energie AG
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zur B 225

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 495 — Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Richtfunktrasse
- Schutzstreifen (Abbenanlagen und bauliche Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind ausgeschlossen)
- geplanter Leitungsverlauf einschließlich Schutzstreifen
- Maßnahmeflächen (Abbenanlagen und bauliche Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind ausgeschlossen)
- Wasserfläche gem. § 31 WHG
- Vorgeschlagene Fläche für Bahnanlagen
- Vorhandene Leitung - oberirdisch
- Vorhandene Leitung - unterirdisch

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) **Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO**

a) Die Industriegebiete (GI) sind gemäß dem Planeintrag nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften zu gliedern und einzuschränken.

b) Zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind (Anlage zur Begründung). Die zulässigen Betriebsarten sind im entsprechend gekennzeichneten Bereich des Plangebietes festgesetzt.

c) Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandsschutzbereich), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen baulich und technisch so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) **Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO**

a) Einzelhandel ist im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktionsbetrieben, wenn keine Warengruppen verkauft werden, die den Innenstadtbedarfsmaßnahmen Dortmund gem. Einzelhandelserlaß vom 20.06.1996 (MBl. NW. 1996 S. 922.) Teil A und B zuzuordnen sind.

Das sind :

Teil A
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Foto-, Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Uhren, Schmuck
- Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Optik, Medizinbedarf
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B
- Tagesbrot (ohne Tiefgefrierboden)
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Motos
- Tiere und Tierzubehör, Zooartikel

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Innenstädten angeboten werden.

c) Im Industriegebiet sind die nach § 13 BauNVO zulässigen freien Berufe ausgeschlossen.

3) **Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO**

a) In dem mit GI* gekennzeichneten Industriegebiet können ausnahmsweise zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebsleiter.
Die gem. § 9 (3) Nr.2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht zulässig.

b) In allen übrigen Indatrtriegebieten sind die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.

4) **Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO**

a) Die höchstzulässigen Baulösperhöhen (... m ü. NN) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

b) Im Bereich der Richtfunktrasse (Nr. 236 402 / 014) ist, wenn keine andere Baulösperhöhe festgesetzt ist, eine Baulösperhöhe von max. 118,00 m ü. N.N. zulässig.

c) Eine Überschreitung der zulässigen Baulösperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5) **Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO**

In den mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Industriegebieten ist eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

6) **Gem. § 9 (1) Nr. 10 u. Nr. 25 BauGB**

a) Die entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen A, B, C, D, E auf den jeweiligen zugehörigen festgesetzten Flächen zur Anpflanzung □□□□□□□ sind in 5,0 m Breite mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen gemäß Grünordnungsplan einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

b) Die sonstigen festgesetzten Flächen zur Anpflanzung □□□□□□□ sind gemäß Grünordnungsplan zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

c) Die Grösenabstände der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

d) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A ist innerhalb der nördlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung □□□□□□□ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

e) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

f) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B ist innerhalb der westlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung □□□□□□□ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur westlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

g) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

h) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C ist innerhalb der westlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung □□□□□□□ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur westlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

i) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

j) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße D ist innerhalb der südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung □□□□□□□ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

k) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße D ist im Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

l) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße E ist innerhalb der südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung □□□□□□□ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

m) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße E ist im Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Planstraße B und der östlichen Grenze des Wendekreises des Wissel-Datteln-Kanals alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

n) Auf den im Baugenehmigungsverfahren im einzelnen nachzuweisenden Stellplatzflächen ist anteilig je 6 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

7) **Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

a) Die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind gemäß Grünordnungsplan zu nutzen, zu gestalten und zu pflegen.

b) Für die mit M1 - M 25 gekennzeichneten Flächen werden gem. Grünordnungsplan folgende Maßnahmen und Entwicklungsziele festgesetzt:

M 1: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache mit Weiden- / Birkengebüschen
M 2: Entwicklung von Hochstaudenfluren und Vorwaldgesellschaften durch natürliche Sukzession
M 3: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 4: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache mit Weidengebüschen
M 5: Erhaltung einer Ruderalflur / Brache
M 6: Erhaltung eines Erlengebüsches
M 7: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 8: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 9: Extensivierung von Grünland und Anlage von Baumgruppen
M 10: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 11: Erhaltung einer Ruderalflur / Brache
M 12: Erhaltung von Röhricht
M 15: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 16: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache (randlich mit Erlen- /Weidengebüschen)
M 17: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 18: Extensivierung von Grünland und Anlage von Baumgruppen
M 19: Entwicklung von Hochstaudenfluren mit Vorwaldgesellschaften durch natürliche Sukzession
M 20: Anlage eines naturnahen Laubwaldes
M 21: Anlage einer Obstwiese
M 22: Pflanzung einer Strauchhecke
M 23: Entwicklung von Extensivgrünland mit Baumgruppen
M 24: Anlage eines naturnahen Laubwaldes
M 25: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession

c) Im gesamten Plangebiet ist das von den Dachflächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser getrennt in die jeweils angrenzenden Gewässer einzuleiten. Diese Festsetzung schließt nicht einzelfallbezogene Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht mit ein.

8) **Gem. § 9 (1) Nr.10 BauGB**

Entlang der "Uferränder" der bestehenden Gewässer I.S.d. LWG NW sowie der gem. § 9 (1) Nr. 16 festgesetzten Wasserflächen sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.

9) **Gem. § 23 (5) BauNVO i. V. m. § 9 (1) Nr.10 BauGB**

a) Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung □□□□□□□ entlang der Planstraßen A, B, C, D, E sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Gebäudezufahrten und Grundstücks- und abfahrten sowie Einfriedungen in einem Abstand von 2,50 m zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie und Werbeanlagen im unmittelbaren Bereich der Grundstückszu- und abfahrten.

b) In den als Schutzstreifen _____ der vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.

- Bereiche der 1.Änderung
- Bereiche der 3.Änderung
- Bereich der 4.Änderung

HINWEISE

a) Anlagen der Außenwerbung sind gem. § 9 FStrG entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 225 in einer Entfernung von 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig.

b) Gem. §9 (2) FStrG bedarf die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen längs der Bundesstraße B 225 in einem Abstand von 40m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

c) Gem. § 25 L.V. m. § 28 BWVG NW bedarf die Errichtung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der Landesstraße L 608 in einer Entfernung von 40m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

d) Im Plangebiet sind teilweise Bodenverunreinigungen vorhanden (siehe Anlage 2 der Begründung).

e) Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der 110-kV-Freileitung insbesondere Gebäudeneuerwerbsänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der VEW Energie AG.

f) Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zweckv.eult. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne Kontakt aufzunehmen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten - Marl" hat am 15.12.1998 nach §§ 2 Abs. 1 - 5 , 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 28.09.1999 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Marl sowie am 01.10.1999 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Diese Planunterlage vom 21.06.1999 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Dorsten, den 27.04.2000

S. gez. Rojahn
ök. Vermessungsrat
Vermessungsamt Stadt Dorsten

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 04.02.1999 bis 24.02.1999 stattgefunden.
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 15.01.1999 bis 24.02.1999 stattgefunden.
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten - Marl" hat am 15.06.1999 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.10.1999 bis 11.11.1999 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten - Marl" hat am 13.04.2000 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dorsten, den 26.04.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am 15.05.00 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 05.05.00 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 16.05.2000 Rechtskraft erlangt.
Dorsten, den 17.05.2000

S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v.14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 458).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK DORSTEN / MARL

BEBAUUNGSPLAN
"INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK DORSTEN MARL"

ÄNDERUNG NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB (incl.)

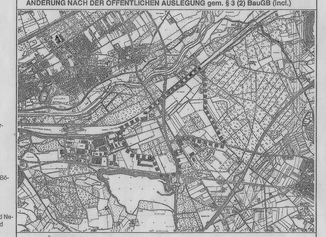

PLANÜBERSICHT

DATUM	28.03.2000	
PL^{NR}	88 x 155	
BEARB.	VI./LA.	
M.	1 : 2.000	0 20 40 60 80 120 m



PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER
DARCHER STRASSE 71 · 44227 DORTMUND
TELEFON (0231) 9 75 85 - 0 · FAX (0231) 9 75 85 - 85

MG Landschaft 7.03